

Das neue Transparenzregister

Was Unternehmen jetzt wissen müssen



Inhaltsverzeichnis

Das neue Transparenzregister kommt, was Unternehmen jetzt wissen müssen!.....

Was ist das schweizerische Transparenzregister?.....

Welche Unternehmen sind betroffen?.....

Wer gilt als wirtschaftlich berechnigte Person?.....

Was müssen Unternehmen konkret tun?.....

Welche Fristen gelten?.....

Wer trägt die Verantwortung?.....

Fazit: Jetzt vorbereiten statt später nacharbeiten.....

Das neue Transparenzregister kommt, was Unternehmen jetzt wissen müssen!

Ab dem 1. Oktober 2026 gelten in der Schweiz neue Transparenzpflichten für Unternehmen.

Mit dem Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) wird gleichzeitig ein zentrales Schweizerisches Transparenzregister eingeführt.

Für viele Schweizer Unternehmen bedeutet dies eine neue administrative Pflicht: Sie müssen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren, überprüfen, dokumentieren und dem neuen Register melden. Gerade für KMU lohnt es sich deshalb, die Eigentums- und Kontrollverhältnisse frühzeitig zu prüfen.

Was ist das schweizerische Transparenzregister?

Im neuen Transparenzregister werden die natürlichen Personen erfasst, welche ein Unternehmen tatsächlich kontrollieren. Das Register wird elektronisch vom Bundesamt für Justiz geführt.

Ziel der neuen Regelung ist es, die tatsächlichen Kontrollverhältnisse von Unternehmen transparenter zu machen. Behörden sollen dadurch schneller feststellen können, welche natürlichen Personen hinter einer Gesellschaft stehen. Das Register ist Teil der Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Finanzkriminalität und Terrorismusfinanzierung sowie zur Umsetzung internationaler Standards.

WICHTIG DABEI: Das Transparenzregister ist kein öffentliches Register. Zugriff erhalten nur die gesetzlich vorgesehenen Behörden sowie bestimmte Finanzintermediäre und Beratende im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Die neuen Bestimmungen betreffen einen grossen Teil der Schweizer Kapitalgesellschaften. Insbesondere **Aktiengesellschaften, GmbHs und Genossenschaften** unterstehen dem TJPG. Ebenfalls erfasst werden unter anderem Kommanditaktiengesellschaften sowie bestimmte Gesellschaften für kollektive Kapitalanlagen.

Unter bestimmten Voraussetzungen fallen auch ausländische juristische Personen unter das Gesetz – beispielsweise wenn sie eine im Schweizer Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung besitzen, tatsächlich von der Schweiz aus verwaltet werden oder Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz sind.

Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind unter anderem börsennotierte Gesellschaften und bestimmte von ihnen beherrschte Tochtergesellschaften, beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtungen sowie Rechtseinheiten, die zu mindestens 75 Prozent von Gemeinwesen gehalten werden. Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Vereine und Stiftungen unterstehen ebenfalls nicht der allgemeinen Meldepflicht des Transparenzregisters.

Rechtseinheit	Meldepflichtig
Aktiengesellschaft (AG)	Ja
GmbH	Ja
Kommanditaktiengesellschaft	Ja
Genossenschaft	Ja
Ausländische Rechtseinheit mit Bezug zur Schweiz	Ja, im Einzelfall
Verein	Nein
Stiftung	Nein
Börsennotierte Gesellschaft	Nein
Einzelunternehmen	Nein

Wer gilt als wirtschaftlich berechnigte Person?

Als wirtschaftlich berechnigte Person gilt immer eine **natürliche Person**.

Entscheidend ist, wer eine Gesellschaft letztendlich kontrolliert. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn eine natürliche Person direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam mit Dritten, **mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte** hält. Eine Kontrolle kann jedoch auch auf andere Weise ausgeübt werden – beispielsweise aufgrund vertraglicher Rechte oder besonderer Einflussmöglichkeiten.

Gerade bei Holdingstrukturen oder mehreren zwischengeschalteten Gesellschaften muss deshalb nicht nur der unmittelbare Aktionär oder Gesellschafter betrachtet werden. Die Beteiligungs- und Kontrollkette ist so weit zurückzuverfolgen, bis die kontrollierende natürliche Person identifiziert werden kann.

Kann trotz entsprechender Abklärungen keine wirtschaftlich berechnigte Person nach diesen Kriterien festgestellt werden, gilt subsidiär das **oberste Mitglied des leitenden Organs** als wirtschaftlich berechnigte Person. Der Bund hat hierzu einige [Fallbeispiele](#) erstellt.

Was müssen Unternehmen konkret tun?

Sie müssen zunächst die wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und deren Identität sowie deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt überprüfen.

Für die wirtschaftlich berechtigten Personen müssen insbesondere

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnsitz
- Informationen über Art und Umfang der ausgeübten Kontrolle

erhoben werden. Die entsprechenden Informationen und Belege sind zu dokumentieren und aktuell zu halten.

In der Praxis empfiehlt es sich deshalb, insbesondere folgende Punkte frühzeitig vorzubereiten:

- Eigentums- und Kontrollverhältnisse überprüfen und Beteiligungsketten dokumentieren;
- wirtschaftlich berechnigte Personen bestimmen und die notwendigen Angaben sowie Belege zusammentragen;
- bei komplexeren Strukturen Aktionärbindungsverträge, Stimmrechte und weitere Kontrollmöglichkeiten berücksichtigen;
- die Zuständigkeit für die Meldung innerhalb des Unternehmens festlegen;
- Zugang zu **EasyGov** vorbereiten.

Die elektronische Meldung wird grundsätzlich über **EasyGov** erfolgen. Die Registrierung ist bereits vor dem Inkrafttreten möglich. Da die Verbindung des persönlichen EasyGov-Kontos mit der UID des Unternehmens einen Validierungsprozess auslöst, empfiehlt auch der Bund eine frühzeitige Registrierung.

Welche Fristen gelten?

Für neu gegründete Gesellschaften gilt grundsätzlich eine Frist von **einem Monat ab Eintragung ins Handelsregister**. Änderungen bereits gemeldeter Tatsachen müssen ebenfalls grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Kenntnis gemeldet werden.

Für Unternehmen, die am 1. Oktober 2026 bereits bestehen, gelten Übergangsbestimmungen:

Kategorie gemäss TJPG	Späteste erstmalige Meldung
AG mit ordentlicher Revision	31.12.2026
Andere Gesellschaften mit ordentlicher Revision	31.01.2027
AG, welche die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllt	28.02.2027
Übrige Gesellschaften und andere juristische Personen gemäss Art. 51 Abs. 3 lit. d TJPG	31.03.2027
Ausländische juristische Personen	31.03.2027

Diese Fristen ergeben sich aus Art. 51 und 53 TJPG. Eine wichtige Besonderheit besteht jedoch: **Wird nach dem 1. Oktober 2026 erstmals ein Handelsregistereintrag geändert, muss die Meldung grundsätzlich bereits innerhalb eines Monats erfolgen.**

Eine weitere Erleichterung besteht für Rechtseinheiten, bei denen sämtliche wirtschaftlich berechtigten Personen bereits als Gesellschafter oder Organ im Handelsregister eingetragen sind. Für diese kann grundsätzlich eine Übergangsfrist von bis zu **zwei Jahren** gelten. Auch hier kann jedoch eine zwischenzeitliche Änderung des Handelsregistereintrags die frühere Meldepflicht auslösen.

Wer trägt die Verantwortung?

Verantwortlich für die Meldung ist grundsätzlich das **oberste Mitglied des leitenden Organs**. Die Durchführung kann zwar an andere Personen im Unternehmen oder auch an externe Dritte, beispielsweise einen Treuhänder, übertragen werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Meldung verbleibt jedoch beim zuständigen Organ.

Auch Aktionäre und Gesellschafter werden in die Pflicht genommen. Sie müssen der Gesellschaft die notwendigen Informationen zur wirtschaftlich berechtigten Person zur Verfügung stellen und Änderungen innerhalb der gesetzlichen Fristen mitteilen.

Was passiert bei einer Verletzung der Meldepflicht?

Das TJPG sieht auch Sanktionen vor. Wer die gesetzlichen Melde- oder Auskunftspflichten **vorsätzlich** verletzt, kann mit einer Busse von bis zu **CHF 500'000** bestraft werden. Beim vorsätzlichen Missachten bestimmter rechtskräftiger Verfügungen sind Bussen bis CHF 100'000 vorgesehen.

Für Unternehmen steht deshalb weniger die Sanktion als vielmehr eine saubere Organisation im Vordergrund: Wer Verantwortlichkeiten definiert, die Kontrollverhältnisse dokumentiert und Veränderungen laufend nachführt, kann die neue Pflicht in die bestehenden administrativen Prozesse integrieren.

Unser Fazit: Jetzt vorbereiten statt später nacharbeiten

Für viele klassische KMU mit einfachen Beteiligungsverhältnissen dürfte die erstmalige Meldung überschaubar sein. Anspruchsvoller wird die Bestimmung der wirtschaftlich berechtigten Personen insbesondere bei **Holdingstrukturen, indirekten Beteiligungen, mehreren Aktionären oder besonderen Stimm- und Kontrollrechten**.

Mit Blick auf das Inkrafttreten am **1. Oktober 2026** empfiehlt es sich, die eigene Situation bereits jetzt zu prüfen und die notwendigen Informationen zusammenzustellen.

Die Solidis unterstützt Sie gerne bei der Beurteilung Ihrer Eigentums- und Kontrollverhältnisse sowie bei der Vorbereitung und Umsetzung der neuen Meldepflichten.